

# RS Vwgh 1998/3/19 97/06/0273

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1998

## Index

L82306 Abwasser Kanalisation Steiermark

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

KanalG Stmk 1988 §4 Abs5;

WRG 1959 §32 Abs1;

WRG 1959 §32 Abs2 litc;

## Rechtssatz

Ein nicht bewilligungspflichtiges Vorhaben wird weder dadurch bewilligungspflichtig, daß (aus welchen Gründen auch immer) um dessen Bewilligung angesucht wird, noch dadurch, daß die Behörde (etwa rechtsirrig) ein solches Gesuch meritorisch behandelt und die angestrebte Bewilligung erteilt (wenngleich in der Regel die Erteilung einer solchen Bewilligung ein gewichtiges Indiz für das Bestehen einer Bewilligungspflicht sein wird; hier vorgeschaltete mechanische Kläranlage mit nachgeschaltetem Pflanzenbeet).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997060273.X01

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

21.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)